

18/SN-129/ME

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter

Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl.: 2161/85

Dr. Gaßler

Durchwahl 213 Klagenfurt, 20.3.1985

Betreff: Entwurf einer 8. SchOG-Novelle;
Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten gibt mit Erledigung seines Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, wie er ihm mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 31. 1. 1985, Zl. 12.690/3-III/2/85, zugekommen ist, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle begrüßt, besonders die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl stellt einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung des Schulwesens dar.

Wünschenswert wäre allerdings auch die Ermöglichung der Teilung in Gruppen in mehreren Pflichtgegenständen zu erweitern, wie im einzelnen noch angeführt werden wird.

Außerdem wäre die Einführung des Unterrichtsgegenstandes (verbindliche Übung) Informatik am Polytechnischen Lehrgang parallel zur Einführung in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schule wünschenswert.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes (bzw. des Schulorganisationsgesetzes in der bisherigen Fassung) werden folgende Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge gestellt:

Zu § 8a Abs. 3:

Der 3. Satz sollte lauten: "Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei den Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den För-
derunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa und sublit. cc darf 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht

Begründung:

Eine Differenzierung der Gruppengrößen scheint bei diesen beiden Arten des Förderunterrichtes nicht erforderlich. Einheitliche Vorgangsweise wäre wünschenswert.

Zu § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und § 33 Abs. 3:

Es solle doch überlegt werden, ob nicht für Leibesübungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen wieder eine Teilungszahl (28) eingeführt werden sollte. Desgleichen auch in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache an der Volksschule.

Zu § 21 Abs. 2:

Der letzte Satz sollte lauten: "Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten."

Begründung:

Diese Formulierung würde zugunsten der Erhaltung von Schulstandorten bessere Möglichkeiten eröffnen. Die jeweilige Schulstufe bildet als Berechnungsgrundlage für den Durchschnitt eine zu geringe Basis.

Zu 21 Abs. 3:

Es wäre wünschenswert, auch für den Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen eine Teilung in Gruppen zu ermöglichen (ab 20 Schüler)

Zu § 33 Abs. 3:

Die Teilung in Schülergruppen sollte im Unterricht in Maschinschreiben bei 20 und im Unterricht in Werkerziehung bei 18 Schülern zulässig sein. Diese Teilungszahlen würden den Gegebenheiten (Anzahl der meist zur Verfügung stehenden Maschinen) und der erwünschten Effizienz des Unterrichtes sowie den Einsatzmöglichkeiten der Lehrer für Werkerziehung besser entsprechen.

Zu § 51:

Die Klassenschülerzahl für die Berufsschule sollte in gleicher Weise für die Hauptschule geregelt werden.

Zu § 131c Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte lauten: " Abweichend von der Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie gemäß § 121 erster Satz können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, Sprachlehrer ohne Reifeprüfung und Absolventen der Bildungsanstalt für Leibeserziehung (Sportlehrer ohne Reifeprüfung) in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden."

Begründung:

Die für Arbeitslehrerinnen (Lehrer für WE) vorgesehene Regelung sollte sinngemäß auch für die Sprachlehrer (L3) und Sportlehrer Anwendung finden. Diese Lösung würde die oft sehr geringen Einsatzmöglichkeiten solcher Lehrer wesentlich erleichtern.

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

Zahl: 2161/85

Seite 4

Zu § 131c Abs. 3:

Hier sollte auf den Änderungsvorschlag zu Abs. 1 Rücksicht genommen und bestimmt werden, daß für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die einen Studiengang für ein Lehramt an allgemeinbildenden Pflichtschulen besuchen, jene Pflichtgegenstände und Fachdidaktikbereiche, für die bereits Qualifikationen erworben wurden, entfallen.

Der Amtsführende Präsident:

K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:

